

Im Interesse ihrer Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anders gedeckt werden können, von Ihnen, den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes zu tragen. So schreiben es § 113 der Handwerksordnung und die Beitragsordnung der Handwerkskammer vor. Der Beitragsmaßstab wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums NW festgesetzt.

Der Beitrag, dessen Zusammensetzung sich aus der umseitigen Berechnung ergibt, wird mit Zugang dieses Bescheides fällig. Wir bitten daher um Zahlung innerhalb eines Monats.

Nachträgliche Änderungen der Beitragshöhe sind möglich, soweit Tatsachen bekannt werden, die bei der Festsetzung nicht berücksichtigt werden konnten. Sollten die zugrunde gelegten Steuerdaten – die notwendigen Daten werden uns automatisch von der Finanzverwaltung gemeldet - nicht zutreffend sein, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides.

* * *

Erläuterungen zur Beitragsveranlagung 2019

Berechnungsgrundlagen / Beitragshöhe

Gemäß Beschluss unserer Vollversammlung vom 05.12.2018 werden für das laufende Jahr 2019 folgende Beiträge erhoben:

Der **Grundbeitrag** für das Jahr 2019 beträgt

1. für Betriebe, für die ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist nach dem Gewerbeertrag, andernfalls nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2016 bei einem

Ertrag/Gewinn

a) bis € 7.500,00	€ 110,00 (auch bei Gewerbeverlust oder Nullwert)
b) bis € 18.000,00	€ 165,00
c) über € 18.000,00	€ 220,00

2. für Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft
- unabhängig vom Gewerbeertrag - € 440,00

Der **Zusatzbeitrag** beträgt 0,65 % des Gesamtertrages des Jahres 2016, der - außer bei Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft - um € 24.500,00 vermindert wird. Der so ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, anteilig zugrunde gelegt.

Für jede Betriebsstätte wird ein **Betriebsstättenbeitrag** erhoben in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrages. Dieser beträgt für das Jahr 2019 bei Betriebsstätten von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft € 440,00; bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe € 110,00.

Sonstige Anmerkungen

Fehlen Gewinn bzw. Ertrag für das Bezugsjahr 2016, wird zunächst der jeweils letzte uns gemeldete Wert zugrunde gelegt.

Sofern sich gegenüber früheren Bescheiden **Änderungen in den Bemessungsgrundlagen** ergeben haben, ist eine korrigierte Berechnung durchgeführt worden.

Die Beiträge sind **öffentliche Abgaben**, sie sind **steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben**, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Prüfen Sie bitte den Bescheid und **überweisen** uns umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, den fälligen Betrag **unter Verwendung des vorbereiteten Überweisungsträgers**.

Soweit uns eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren vorliegt, erfolgt eine automatische Abbuchung von Ihrem Konto. Selbstverständlich erübrigt sich dann eine Überweisung durch Sie.

Unsere Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

Hausanschrift:

Bismarckallee 1, 48151 Münster
Telefon: (0251) 5203-0
Telefax: (0251) 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de